

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nordrhein-Westfalen

DGB NRW, Abt. ÖDB | Friedrich-Ebert-Str. 34-38 | 40210 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2871

A09, A11

**Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des
Katastrophenschutzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/8293

Ihr Zeichen: I.1

14. August 2015

Oona Grünebaum
Abteilungsleiterin
Öffentlicher Dienst/Beamte

Oona.Gruenebaum@dgb.de

Telefon: 0211/ 3683 113
Telefax: 0211/ 3683 159
Mobil: 0170/ 56 19 304

Gr/Bl

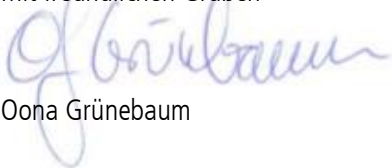
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

www.nrw.dgb.de

Sehr geehrte Frau Gödecke,

Bezug nehmend auf die öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 21. August 2015 übersenden ich Ihnen die Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zum o.g. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen


Oona Grünebaum

Anlage

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW

**Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der
Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes**

**Drucksache 16/8293
Öffentliche Anhörung am 21.08.2015**

Düsseldorf, den 14.08.2015

Grundsätzlich begrüßt der DGB NRW eine Novellierung des FSHG NRW. Die bisher eingebrachten Punkte sind im Entwurf zum BHKG weitgehend berücksichtigt.

Im Einzelnen haben wir zu dem Gesetzentwurf BHKG NRW folgende Anmerkungen:

Zu § 1 Abs. 4 Ziel und Anwendungsbereich

Hier ist eine Präzisierung notwendig, diese findet sich auch nicht in der Begründung. Es ist zu klären, was der Gesetzgeber genau mit „im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen“, versteht. In der Begründung ist dabei zu ergänzen, um welche „staatlichen und privaten Maßnahmen es sich hier handeln soll.

Zu § 2 Aufgabenträger

Die Regelung ist schon im aktuellen § 2 FSHG unglücklich formuliert. Verschiedene Gemeinden leiten davon die Möglichkeit ab, den Brandschutz nicht nach örtlichen Verhältnissen, sondern als gemeinschaftliche Einrichtung in materieller und personeller Ausstattung deutlich reduzieren zu können.

Insbesondere den unter der ständigen Unterbesetzung leidenden hauptamtlichen Feuerwehren kreisangehöriger Gemeinden, werden auf diesem Weg weitere Zusatzaufgaben zugemutet. Diese zusätzlichen Aufgaben widersprechen ihrer ursächlichen gesetzlichen Aufgabe. Häufig werden dadurch die Einsatzgebiete vergrößert, was zu der Nichteinhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen führen kann.

Daher erwarten wir insbesondere bei Abs. 1 Zi. eine entsprechende Personaldeckung bei den Gemeinden.

Zu § 3 Aufgaben der Gemeinden

Wir begrüßen die Einführung und Fortentwicklung von Brandschutzbedarfsplänen in den Kommunen. Die Kontrolle dieser Pläne muss jedoch durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden gewährleistet werden.

Zu § 15 und § 16 Betriebs- und Werksfeuerwehren

In den Gesprächen im Januar 2013 wurde besprochen, mit der Novellierung des FSHG eine Werkfeuerwehrverordnung auf den Weg zu bringen. Diese sollte nach wie vor mit hoher Priorität angegangen und in den nächsten sechs Monaten umgesetzt werden.

Die Werkszugehörigkeit sollte ins BHKG aufgenommen werden. Die bisher im FSHG definierte Werkszugehörigkeit von Werkfeuerwehrbeschäftigten war in der Vergangenheit ein Garant für Sicherheit und Qualität. Es ist daher notwendig, dass die Werkszugehörigkeit für Werkfeuerangehörige im Gesetz bis zur Umsetzung einer zufriedenstellenden Werkfeuerwehrverordnung bestehen bleibt.

Es wird auch weiterhin eindeutig monostrukturierte Betriebe mit Werkfeuerwehren geben. Deren Werkszugehörigkeit ist auch - analog den Betriebsfeuerwehren die Betriebszugehörigkeit - bedeutsam.

Unser Formulierungsvorschlag für **§ 15 Abs. 2** lautet daher:

Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an dem von dem Betrieb ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss im Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an die öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Werkfeuerwehr besteht aus Werksangehörigen. Diese müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.

Unser Formulierungsvorschlag für **§ 15 Abs. 3 Satz 3** lautet:

Mit dem Betrieb der Werkfeuerwehr können auch qualifizierte Standortbetreiber mit einer übergeordneten Verantwortung / Zuständigkeit für die gesamte Standortsicherheit beauftragt werden.

Weitere Punkte

- In mittleren und großen kreisangehörigen Städten mit hauptamtlichen Wachen sollten für den Leiter/die Leiterin der Feuerwehr die gleichen Regelungen wie bei den Berufsfeuerwehren gelten d.h. der Leiter/die Leiterin der Wache ist auch gleichzeitig Leiter/Leiterin der Feuerwehr.
- Die Notfallrettung als Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und somit der öffentlichen Daseinsfürsorge muss unter Beteiligung der Hilfsorganisationen den hauptamtlichen Feuerwehren und den Berufsfeuerwehren übertragen werden, bzw. in deren Organisationsbereich verbleiben.
- Die psychosoziale Unterstützung (PSU) für Einsatzkräfte muss flächendeckend eingeführt und sichergestellt werden. Für die Aus- und Fort-

bildung der Kräfte muss der Dienstherr ausreichende Mittel bereit stellen. Für die dann ausgebildeten PSU Kräfte müssen in den Stellenplänen Freistellungsanteile vorgehalten werden.

- Die Brandschutzerziehung- und Aufklärung muss weiter ausgebaut werden. Diese Aufgabe kann nur durch die Feuerwehren wahrgenommen werden.
- Für den Dienst in den Leitstellen muss, neben der Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, die Absolvierung der hauptamtlichen Gruppenführerprüfung sowie die Qualifikation als Rettungsassistent/in vorausgesetzt werden.
- Der DGB NRW ist nach wie vor der Auffassung, dass der Beamtenstatus der hauptamtlichen Feuerwehkräfte grundsätzlich erhalten bleiben, jedoch gleichzeitig auch für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis geöffnet werden sollte.